

Feuerwehr-Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 23.06.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaussfall ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr können für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz erhalten; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.

(3) Der Berechnung der Zeit, ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde gewertet. Jede weitere bis zu der 30 Minute, als halbe Stunde und darüber hinaus wieder als volle Stunde gewertet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsseminaren

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro pro Tag bezahlt.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg bezahlt:

Grundausbildung	145,00 Euro
Sprechfunker	25,00 Euro
Atenschutzgeräteträger	35,00 Euro
Truppführer	50,00 Euro
Jugendgruppenleiter	55,00 Euro
Feuerwehrmusik Grundausbildung	50,00 Euro

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Appenweier neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse, wenn mit der Bahn gereist wird oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz BaWü)

(4) Für aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die an Aus- und Fortbildungslehrgängen von Fanfarenzügen teilnehmen, gelten die Entschädigungsregelungen der Absätze 1-3 und § 2 entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 1+2 des Feuerwehrgesetzes BaWü als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1200,-- Euro/Jahr
Stellv. Kommandant	600,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant	600,-- Euro/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant	300,-- Euro/Jahr
Zugführer	100,-- Euro/Jahr
Gruppenführer	100,-- Euro/Jahr
Gerätewart	200,-- Euro/Jahr
Atenschutzgerätewart	200,-- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,-- Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	50,-- Euro/Jahr

Übt eine Person mehrere Ämter gleichzeitig aus, wird für das höherwertigere Amt zu 100% entschädigt und für das niedrigere Amt wird eine Entschädigung von 50% ausbezahlt.

§ 5 Entschädigung für Einsätze von freiberuflich tätigen Angehörigen

(1) Freiberuflich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 20,00 Euro je volle Stunde.

(2) Als Einsatzzeit wird festgelegt:

Montag – Freitag	in der Zeit von 06:00 – 18:00 Uhr höchstens 8 Stunden
Samstags	in der Zeit von 06:00 – 12:00 Uhr höchstens 4 Stunden

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz BaWü) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 7 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Für Sicherheitsdienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr folgende Aufwandsentschädigung bezahlt:

Feuersicherheitsdienst	10,-- Euro/Stunde
------------------------	-------------------

§ 8 Sonstiges

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Entschädigungssätze soll alle zwei Jahre erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 27.11.2001 außer Kraft

Appenweiler, den 23.06.2014

Manuel Tabor
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemo Ausfertigungsvermerk:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

GEMEINDE APPENWEIER
Satzung
zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung für die Freiwillige
Feuerwehr mit Abteilungen
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweiler am 22.01.2018 folgende Änderung zur Satzung vom 23.Juni 2014 beschlossen.

§ 4
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 1+2 des Feuerwehrgesetzes BaWü als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.880,-- Euro/Jahr
Stellv. Kommandant	1.440,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant	1.440,-- Euro/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant	720,-- Euro/Jahr
Zugführer	240,-- Euro/Jahr
Gruppenführer	240,-- Euro/Jahr
Gerätewart	480,-- Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	480,-- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	720,-- Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	120,-- Euro/Jahr

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Appenweiler, den 22.01.2018


Manuel Tabor
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemo Ausfertigungsvermerk:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.